

Komfort Wohnung Flex Rechtsschutz Wohnung

INHALT

	9	seite		
BASISDECKUNG FIX		3		
1.	PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)	3		
2.	LEGAL INSURANCE	4	2.1.	Geltungsbereich
	SERVICES	4	2.2.	Reichweite des Versicherungsschutzes
		4		2.2.1. Beistand eines Sachverständigen bezüglich des versicherten Gutes
		4		2.2.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress
		4		2.2.3. Strafverteidigung
		4		2.2.4. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung
		4		2.2.5. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn
		4		2.2.6. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen
		5		2.2.7. Schaden in Bezug auf Ferienunterkünfte
		5		2.2.8. Mietvertragsrecht
		5		2.2.9. Verträge
		5		2.2.10. Sachverständigenbeistand für das versicherte Gut
				2.2.11. Der vertragliche Schadensfall in einer Ferienunterkunft
		5 5	2.3.	Ausschlüsse
			2.5.	//dosentasse
3.	VERSICHERTE	7	3.1.	Unsere Interventionsgrenze pro Schadensfall
	LEISTUNGEN	8		Unsere Versicherungsleistungen
		8	0	3.2.1. Zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegte Kosten
		8		3.2.2. Zahlungsunfähigkeit
		8		3.2.3. Kaution
				5/2/5/
4.	INTERVENTIONSGRENZE	9		
5.	WARTEZEITEN	9		
6.	AUFTEILUNGSGRUNDSATZ	9		
GE	MEINSAME BESTIMMUNGEN	10		
1.	VERTRAGSGEGENSTAND	10	1.1.	Schadenvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen
				Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder
				gerichtlichem Weg
2.	VERPFLICHTUNGEN DES	10	2.1.	Schadensfallmeldung – Rechte und Pflichten
	VERSICHERUNGSNEHMERS	11	2.2.	Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen
	IM SCHADENSFALL	12	2.3.	Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten
		12	2.4.	Meinungsverschiedenheit
		13	2.5.	Informationspflicht
		13	2.6.	Rechte unter Versicherten
		13	2.7.	Verjährung
3.	VERPFLICHTUNGEN	13	3.1.	Ethische Verpflichtung
	DES KUNDEN	13	3.2.	Unser einsatz für den Kunden
			··-·	
LE)	KIKON	14		

2

BASISDECKUNG FIX

Sofern dies in den Sondervertragsbedingungen vorgesehen ist, erstreckt sich die von **Ihnen** abgeschlossene Wohnungsversicherung auf den Rechtsschutz Wohnung .

1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadensvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen.

Zur Vorbeugung von oder Auskunft zu **Schadensfällen** oder Streitigkeiten, mit Ausnahme von **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im steuerrechtlichem Bereich, informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon - Legal VIllage Info 078/15.15.56

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Deckungen, die im Rahmen des vorliegenden geltenden Vertrages abgeschlossen wurden.

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind montags bis freitags mit Ausnahme von Feiertagen oder außergewöhnlichen Umständen erreichbar unter der Telefonnummer: 078/15 15 56

OPTION RECHTSSCHUTZ WOHNUNG FLEX

Die unten stehende Deckung (Vermittlung eines sachkundigen Gutachters) wird gewährt, sofern **Sie** die erweiterte Versicherungsoption Rechtsschutz Wohnung Flex gezeichnet haben.

Vermittlung eines Sachverständigen

Sie werden mit einem sachkundigen Experten (Anwalt oder Sachverständiger) in Verbindung gebracht, der für einen juristischen Fachbereich zuständig ist, der nicht von der Rechtsschutzversicherung gedeckt ist. Die Intervention der Versicherung besteht darin, während eines Telefongesprächs eine Reihe von Anwälten oder Sachverständigen in den Bereichen vorzuschlagen, in denen sich die **Schadensfälle** ereignet haben.

Alleiniger Zweck unserer Intervention ist es, **Ihnen** die Daten eines erwiesenen Sachverständigen oder mehrerer mitzuteilen. **Wir** können aber keine Verantwortung für die Qualität und den Preis der vom Dienstleister ausgeführten Interventionen übernehmen, den **Sie** selbst kontaktiert haben.

2. LEGAL INSURANCE SERVICES

2.1. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, in der Schweiz und in Norwegen gewährt, sofern die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten ausschließlich in dem Land, in dem sich die **versicherten Güter** befinden oder vor einem belgischen Gericht erfolgt.

2.2. Reichweite des Versicherungsschutzes

2.2.1. Beistand eines Sachverständigen bezüglich des versicherten Gutes

Die Deckung dient der Wahrung Ihrer Interessen in Bezug auf die Bewertung von Schäden aus einem **Schadensfall**, auf die ein Versicherungsvertrag anwendbar ist, der das oben beschriebene **versicherte Gut** deckt.

2.2.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Die Deckung wird für den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress gewährt, um Ihre Entschädigung für alle Schäden zu erhalten, die die Folge einer Beeinträchtigung des versicherten Gutes und von einem Dritten verursacht sind.

2.2.3. Strafverteidigung

Die Deckung wird gewährt für Ihre strafrechtliche Verteidigung bei einer Strafverfolgung vor einer Gerichtsbarkeitwegen jedes unmittelbar mit der Nutzung, dem Besitz oder dem Eigentum des versicherten Gutes zusammenhängenden Verstoßes gegen die Gesetze und Vorschriften einschließlich für das eventuelle Gnadengesuch, falls Sie inhaftiert wurden, und falls der Rehabilitierungsantrag, der infolge eines gedeckten Schadensfalls mit einer Haftstrafe gestellt wurde, mit Ausnahme der Verfahren im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

2.2.4. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung gegen eine von einem **Dritten** eingeleitete Schadenersatzklage unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ein Interessenkonflikt zwischen **Ihnen** und dem Privathaftpflichtversicherer Privatleben, der Ihre Haftpflicht oder den Haftpflichtteil der Feuerversicherung der **versicherten Gütern** abdeckt.

2.2.5. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn

Die Deckung wird gewährt bei einem **Schadensfall** bezüglich einer nicht normalen und übermäßigen Nachbarschaftsstreitigkeit, sofern diese Nachbarschaftsstreitigkeit vor dem Abschluss der Police noch nicht vorliegt. Er darf nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch **Sie** stehen. **Wir** leisten nicht für Vorbeugungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3.102 des Code Civil.

Im Falle einer zivilrechtlichen Verteidigung des Versicherten wird die Deckung nur gewährt, sofern der **Schadensfall** nicht Gegenstand einer Deckung im Rahmen einer Haftpflichtversicherung sein kann, oder im Falle einer Interessenskollision mit diesem Haftpflichtversicherer.

2.2.6. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen

Versicherungsschutz wird gewährt für die Wahrnehmung Ihrer Interessen in jedem **Schadensfall**, der sich aus der Auslegung oder Anwendung der Deckungen Wohnung dieses Vetrages und die bei Sachschäden an den **versicherten Gütern** zur Anwendung kommen, ausgenommen Streitigkeiten bezüglich der Nichtzahlung von Prämien oder der Aufhebung/Kündigung Ihrer Wohnungsversicherungsdeckungen.

2.2.7. Schaden in Bezug auf Ferienunterkünfte

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus den Beistand eines Sachverständigen, die außervertragliche zivilrechtliche Klage und die Strafverteidigung, wenn der **Schadensfall** eine von **Ihnen** als Ferienwohnsitz gemietete (oder genutzte) Immobilie und ihren Inhalt betrifft, sofern diese Immobilie ausschließlich als private Wohnung genutzt wird und die Miet- (oder Nutzungs-)dauer 90 Tage pro Versicherungsjahr nicht überschreitet.

2.2.8. Mietvertragsrecht

Die Deckung wird gewährt für den zivilrechtlichen Regress bezüglich:

- der vertraglichen Haftung des Bewohners oder des Mieters für Schäden am versicherten Gut, ausschließlich für verursachte Schäden, die während der Mietdauer auftreten, für Schäden, die durch einen Brand verursacht werden, oder für Schäden, die durch die Mitglieder seines Haushalts oder durch seine Untermieter verursacht werden.
- der vertraglichen Haftung des Vermieters für Schäden an den versicherten Gütern, ausschließlich auf Grundlage von Artikel 1302 des Code Civil, oder die durch einen Mangel am versicherten Gut verursacht werden.

OPTION RECHTSSCHUTZ WOHNUNG FLEX

Die unten stehende Deckung (Artikel 2.2.9. bis 2.2.11.) wird gewährleistet, sofern Sie die erweiterte Versicherungsoption Rechtsschutz Wohnung Flex gezeichnet haben.

2.2.9. Verträge

Die Deckung gilt für die Verteidigung der Interessen des Versicherungsnehmers, wenn der Schaden am versicherten Gut:

- sich auf die Wartung oder Reparatur des Gebäudes bezieht;
- sich auf den Kauf, die Installation, die Wartung oder Reparatur von Sachen bezieht, die durch Eingliederung als unbeweglich gelten.

2.2.10. Sachverständigenbeistand für das versicherte Gut

Die Deckung gilt für:

- Nachforschungskosten, sofern die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind: Das versicherte Gut wurde beschädigt, ein verantwortlicher Dritter wurde identifiziert und die Nachforschungskosten können nicht von einer Brand- oder technischen Versicherung gedeckt werden;
- eine kontradiktorische Bestandsaufnahme, die vor der Ausführung der (privaten oder öffentlichen) Arbeiten in der Nachbarschaft angefertigt wird.

2.2.11. Der vertragliche Schadensfall in einer Ferienunterkunft

Die Deckung gilt für Vertragsstreitigkeiten in Bezug auf die Ferienunterkunft, die einem Dritten gehört, und wegen der Sie in einen Rechtsstreit mit einer Reisegesellschaft, einer Ferienwohnungsvermittlung, einer Online-Plattform für Ferienwohnungsvermietung, einem Eigentümer verwickelt sind, sofern die Miete (oder Nutzung) der Unterkunft nicht mehr als 90 Tage beträgt.

Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind durch Terrorismus verursachte Schadensfälle gedeckt.

2.3. Ausschlüsse

Nicht gedeckt sind Schadensfälle:

- Die anlässlich von Aufständen, Aufruhr, allen Arten von kollektiven Gewalttaten auftreten, die politisch, ideologisch
 oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder
 nicht, es sei denn, Sie spielen dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands
 erbringen, warum die Deckung entfällt
- Die anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintreten, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegerischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, es sei denn, Sie spielten dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, warum die Deckung entfällt
- Die aus einer vorsätzlichen Handlung eines Versicherten resultieren
- Die anlässlich einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form, einer völligen Besetzung oder Teilbesetzung des versicherten Gutes durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kriegsteilnehmer eintreten
- Die durch Umstände oder Folge von Umständen gleichen Ursprung eintreten, wenn dieser/diese Umstand/ Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie durch Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren
- Die direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdrutsch, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintreten, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist Die drei letzten Ausschlüsse gelten nicht, wenn Sie nachweisen, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem **Schadensfall** besteht oder wenn dieser durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Einschreiten der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.
- Ganz oder teilweise bezüglich des Miteigentumsrechts (insbesondere des Zwangsmiteigentums an einzelnen oder Gruppen von gebauten Immobilien, wie in Buch 3 des Code Civil aufgeführt, sowie in jeder gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung, die ihn ergänzt oder ersetzt, und in jeder gleichwertigen ausländischen Rechtsbestimmung), außer wenn der Schaden an dem versicherten Gut die Folge eines Nichttätigwerdens der Eigentümergemeinschaft ist.
- Sich auf die Verwaltung des versicherten Guts beziehen
- Sich auf den An- oder Verkauf schlüsselfertiger Häuser beziehen
- Sich auf die Errichtung, den Umbau oder den Abriss der versicherten Güter beziehen, sofern
 - laut Gesetz oder Vorschrift die Arbeiten einer Genehmigung (Baugenehmigung usw.) durch die zuständige öffentliche Stelle unterliegen und/oder der Hinzuziehung eines Architekten bedürfen
 - die Wartungs- und Reparaturarbeiten während der oben genannten Arbeiten und/oder innerhalb von 6 Monaten nach deren endgültiger Abnahme begonnen oder durchgeführt wurden

Wir leisten Ihnen jedoch Beistand für die Zusammenstellung einer Beschwerdeakte sowie für die Einreichung der Beschwerde bei einer außergerichtlichen Streitbeilegungsinstanz, die für Ihren **Schadensfall** befugt ist.

- Die vor einem internationalen oder supranationalen Gericht entschieden werden, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen, die bei einem gedeckten **Schadensfall** vor das Verfassungsgericht gebracht werden
- Sich auf die Strafverteidigung eines Versicherten beziehen, der zum Zeitpunkt einer der folgenden ihm zu Last gelegten Handlung das 16. Lebensjahr vollendet hat:
 - Verbrechen und zu korrektionalisierte Verbrechen
 - Sonstige vorsätzliche Straftaten, sofern kein Freispruch durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist
- Die aus jeglicher Form von **nuklearem Risiko**, verursacht durch **Terrorismus**, resultieren.
- Die Berufsaktivitäten im Sinne von Artikel 2.2.9. betreffen. Nur Schadensfälle aus Ihrem Privatleben sind gedeckt.

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf Ihnen nach Eintreten des Schadens abgetretene Rechte bezieht
- wenn der Schadensfall die Rechte Dritter betrifft, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen

- wenn Sie Anspruch auf eine Kaution oder Bürgschaft haben
- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf die Beitreibung einer Forderung oder die Begleichung einer Schuld bezieht, die die einzige Nichterfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten oder denen eines dritten Schuldners darstellt; ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen
- bei Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Verstößen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand.
- für einen Streitfall mit uns oder das Schadenregulierungsbüro über den Versicherungsvertrag Rechtsschutz herausgegeben unter Legal Village (Rechtsschutzversicherungsmarke von AXA Belgium), ausgenommen Artikel 2.4. aus den Gemeinsamen Bestimmungen.
- für Schadensfälle, die einen zivilrechtlichen Regress betreffen, mit dem die Entschädigung eines vom Versicherten aufgrund der fehlerhaften Durchführung einer Vereinbarung erlittenen Schadens erwirkt werden soll, selbst wenn der Vertragspartner oder der Erfüllungsgehilfe oder der Auftragnehmer dieses Vertragspartners auf einer anderen beliebigen Grundlage haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress gegen eine Gegenpartei, die einen Fehler begangen hat mit der Absicht, einen Schaden zu verursachen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in den Artikeln 2.2.1 genannten Deckungen. Unterstützung durch ein Gutachten bezüglich des versicherten Gutes, 2.2.6. Der Vertragsschaden Versicherungen, 2.2.8. Mietvertragsrecht, 2.2.9. Vertragsrecht, 2.2.11. Der vertragliche Schadensfall in einer Ferienunterkunft

Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen oder administrativen Geldbußen oder Vergleichsangeboten und ihren Nebenkosten ist von der Deckung ausgeschlossen.

Die Deckung wird gewährt, wenn der **Schadensfall** nach Inkrafttreten des Vertrags eintritt, es sei denn, **wir** weisen nach, dass **Sie** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Umstände, der Fakten informiert waren oder es hätten sein müssen.

3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

3.1. Unsere Interventionsgrenze pro Schadensfall

Fachlicher Beistand in Zusammenhang mit dem versicherten Gut	20.000€
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	125.000€
Strafrechtliche Verteidigung	125.000€
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	125.000€
Nachbarschaftsstreitigkeiten	20.000€ pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Vertraglicher Schaden Versicherungen	20.000€
Schadensfall in Bezug auf Ferienunterkünfte	20.000€
Mietvertragsrecht	125.000 €
Verträge (Option Flex)	20.000€
Sachverständigenbeistand (Option Flex)	20.000€
Vertraglicher Schadensfall in einer Ferienunterkunft (Option Flex)	10.000€

Wenn **Sie** ein Schadensregulierungsverfahren durch **Schlichtung** durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter anstrengen, wie gesetzlich festgelegt, werden die Beträge um 10 % erhöht, unabhängig davon, ob die **Schlichtung** erfolgreich verläuft oder nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die **Schlichtung** in Familienangelegenheiten.

3.2. Unsere Versicherungsleistungen

Unabhängig von den eigenen Kosten, die für die außergerichtliche Regelung des **Schadensfalls** aufgewendet werden, übernehmen **wir**, bis zur Höhe der in Artikel 3.1. angegebenen Beträge, wobei jedoch ein Höchstbetrag von 125.000€ pro **Schadensfall** nicht überschritten wird.

3.2.1. Zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegte Kosten

Es handelt sich um folgende Kosten:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter, Mediatoren und Sachverständige oder alle Personen, die gesetzlich befugt sind, einschließlich MwSt., sofern diese Ihnen aufgrund Ihrer Steuerpflicht nicht erstattet werden
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die zu Ihren Lasten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
- Kosten für die Genehmigung der Schlichtungsvereinbarung, die zu Ihren Lasten gehen.
- Der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand nur für nicht freigestellte Zivilangelegenheiten.
- Von der Versicherung nicht gedeckt ist der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand bei Strafangelegenheiten.

3.2.2. Zahlungsunfähigkeit

Erleiden Sie einen von einem ordnungsgemäßidentifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten **Dritten** verursachten gedeckten **Schadensfall**, der dem unter «Außervertragliche zivilrechtliche Klage» genannten Versicherungsfall entspricht, so übernehmen **wir** bis in Höhe von 20.000€ pro **Schadensfall** und bei einer Selbstbeteiligung von 250€ pro Schadensfall den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Stelle für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreiten **Sie** das Ausmaß oder die angesetzte Höhe des von Ihnen erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung auf den unbestreitbar fälligen und durch Einigung zwischen uns festgestellten Teil begrenzt. Unsere eventuelle zusätzliche Leistung müssen **wir** nur aufgrund eines endgültigen Urteils zahlen, das Ihnen die Erstattung der aus diesem Unfall resultierenden Schäden gewährt.

Es ist keine Leistung fällig, wenn der Schaden am **versicherten Gut** aufgrund von **Terrorismus**, eines Diebstahls, versuchten Diebstahls, einer Erpressung, eines Betrug, Betrugsversuchs, Einbruchs, aufgrund von Gewalt, einer Gewalttat, von Vandalismus oder des Verstoßes gegen öffentliches Recht entstanden ist.

3.2.3. Kaution

Werden **Sie** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken **wir** die von den ausländischen Behörden für Ihre Freilassung geforderte strafrechtliche Kaution bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € pro **Schadensfall** vor.

Sie müssen alle Formalitäten erledigen, die ggf. von Ihnen verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erwirken. Nach Freigabe der Strafkaution durch die zuständige Behörde erstatten **Sie** uns unverzüglich den ausgelegten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns kraft dieses Vertrages entstehen.

In der Höhe unserer Leistungen treten wir in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber jedem haftbaren **Dritten** ein.

4. INTERVENTIONSGRENZE

Außer im Fall Ihrer Strafverteidigung beträgt unsere Interventionsgrenze

- 350 € pro **Schadensfall** und 2.500 € pro **Schadensfall** für den Sachverständigenbeistand nach einem Feuer (Im letzten Fall leisten **wir** Beistand ohne externe Kosten zu tragen, sofern der Schaden weniger als 2.500 € beträgt.)
- 2.500€ pro Schadensfall im Falle einer Klage vor dem Kassationshof oder einer vergleichbaren ausländischen Gerichtsbarkeit.

5. WARTEZEITEN

Die Deckung wird sofort gewährt, außer:

- bei **Schadensfällen**, die über die Garantie «Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn» (Artikel 2.2.5.) gedeckt sind und für die die Wartezeit ab Inkrafttreten des Vertrags 4 Monate beträgt,
- bei Schadensfällen, die über die Garantie «Verträge» (Artikel 2.2.9.) und die Garantie «Ferienunterkünfte» (Artikel 2.2.11.) gedeckt sind und für die die Wartezeit ab Inkrafttreten des Vertrags oder des ergänzten Risikos 6 Monate beträgt.

6. AUFTEILUNGSGRUNDSATZ

Falls ein **Schadensfall** mehreren Deckungen innerhalb des Wohnrechtsschutzes, sowie in Zusammenhang mit Wohnrechtsschutz und Rechtsschutz im Privatleben unterliegt, ist nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung anwendbar. Wenn mehrere Leistungsbeträge identisch sind, ist nur einer der versicherten Leistungsbeträge im Rahmen des abgedeckten **Schadensfalls** verfügbar.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Schadenvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen

Zur Vorbeugung aller Rechtssachen oder Streigkeiten informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrnehmung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

1.2. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

Wir verpflichten uns, dem **Versicherungsnehmer** im Fall eines gedeckten Schadens zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrags zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen **wir** bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

2. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

2.1. Schadensfallmeldung - Rechte und Pflichten

Sie müssen uns den **Schadensfall**, sowie seine bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen melden.

Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung der Frist berufen, wenn der **Schadensfall** so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessenerweise möglich war.

Sie müssen uns mit der Meldung oder nach Erhalt übermitteln

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des Schadensfalls
- alle Nachweise, die für die Identifizierung Ihrer Gegenpartei, die Bearbeitung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des Schadensfalls, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen

Sie übermitteln uns alle erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und Ihnen zu helfen, Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Sie tragen die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

Wenn sich die gütliche Regelung als undurchführbar erweist, entscheiden **wir** gemeinsam über die weitere Vorgehensweise.

Sie bleiben für Ihren **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. **Sie** können mit jeder Person, mit der **Sie** im Streit sind, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr annehmen, ohne uns zu informieren, **Sie** verpflichten sich aber in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen und Auslagen, die wir in Unkenntnis dieses Vergleichs getätigt haben, zurückzuzahlen.

Die Kosten eines Bevollmächtigten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen **wir** jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener Sicherungsmaßnahmen.

Wenn **Sie** Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil entsteht, können **wir** eine Reduzierung unserer Leistung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Wir verweigern unsere Deckung, wenn Sie in betrügerischer Absicht Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

Wenn sich ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als erforderlich erweist, steht es Ihnen frei, für die Verteidigung Ihrer Interessen einen Anwalt oder eine andere Person auszuwählen, die über die Qualifikationen über das anzuwendende Gesetz des Verfahrens verfügt.

Wenn zwischen Ihnen und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es Ihnen frei, für die Verteidigung Ihrer Interessen einen Rechtsanwalt oder, wenn **Sie** dies bevorzugen, eine andere Person zu wählen, die über die Qualifikationen über das anzuwendende Gesetz des Verfahrens verfügt.

Wenn **Sie** jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, müssen **Sie** die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen.

Dies gilt auch, wenn **Sie** in einer Angelegenheit, die im Ausland verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit verhandelt werden muss.

Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, haben **Sie** die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn **Sie** jedoch einen Gutachter auswählen, der in einem anderen Land tätig ist als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, tragen **Sie** selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl entstehen.

Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen verfolgen, können **Sie** sich auf einen einzigen Anwalt oder einen einzigen Gutachter einigen. Wenn dies nicht geschieht, obliegt die freie Wahl dieses Beraters dem **Versicherungsnehmer**.

Wenn **Sie** einen Berater wählen, müssen **Sie** dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit **wir** uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die Akte übermitteln können.

Sie müssen uns über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über Ihren Berater. Geschieht dies nicht, nachdem Ihr Anwalt an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind **wir** von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Auskünften entstehen könnte.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Einschreiten eines einzigen Anwalts oder Gutachters entstehen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts oder Gutachters aus Gründen, die nicht Ihrem Willen unterliegen, gerechtfertigt ist oder wenn der Wechsel des Anwalts oder des Gutachters aus Umständen resultiert, die von Ihrem Willen unabhängig sind.

Auf keinen Fall haften **wir** für die Aktivitäten der Berater (Anwalt, Gutachter usw.), die für **Sie** eintreten.

2.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

Sie verpflichten sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bitten **Sie** die zuständige Behörde oder Gericht um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Leistung im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.

Wenn **Sie** Zahlungen von Kosten oder Auslagen erhalten die uns zustehen, zahlen **Sie** uns diese zurück und setzen das Verfahren oder die Vollstreckung bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen auf unsere Kosten fort und mit unserem Einverständnis. Zu diesem Zweck treten wir in Ihre Rechte gegenüber **Dritten** bezüglich der Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten ein.

Wenn mindestens fünf unserer in verschiedenen Verträgen Versicherten an einem **Schadensfall** beteiligt sind, der für diese Versicherten die Einlegung eines Rechtsmittels oder einer Anfechtung gegen eine oder mehrere dieser Parteien auf Grundlage ein und desselben oder eines ähnlichen Sachverhalts nach sich zieht oder ziehen kann, ist unsere Leistung für alle diese Versicherten zusammen bezüglich der externen Kosten auf das Fünffache des Betrages begrenzt, der der höchsten Deckungsgrenze entspricht, die in den Verträgen dieser Versicherten in dem den Versicherungsfall betreffenden Bereich vorgesehen ist. Diese einheitliche Deckungsgrenze wird auf die Versicherten aufgeteilt. Wenn wir in gutem Glauben einem oder mehreren Versicherten eine Summe ausgezahlt haben, die den Anteil übersteigt, der ihm (bzw. ihnen) zusteht, da wir keine Kenntnis von weiteren möglichen Rechtsmitteln für andere unserer Versicherten hatten, haben diese anderen Versicherten nur in Höhe der eventuell noch verfügbaren Summen Anspruch auf unsere Leistung.

Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Deckung vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zugunsten des **Versicherungsnehmers**, anschließend zugunsten des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten oder der Person, mit der er zusammenlebt und zuletzt zugunsten seiner Kinder, die bei ihm wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

Die Honorare von Gutachtern werden innerhalb eines Monats beglichen, in dem die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

2.4. Meinungsverschiedenheit

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regulierung des **Schadensfalls**, können **Sie**, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren, nachdem **wir** Ihnen unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns Ihrem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir **Sie** an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

- Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, wird Ihnen jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung erstattet.
- Wenn Sie entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleiten und dabei ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das Sie erreicht hätten, wenn sie unseren Standpunkt angenommen hätten, so gewähren wir ihnen unsere Deckung und erstatten Ihnen die, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare.
- Wenn der konsultierte Anwalt Ihren Standpunkt bestätigt, sind wir verpflichtet, Ihnen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Deckung, einschließlich der, zu Ihren Lasten gegangenen Kosten und Honorare der Konsultation, zu gewähren.

2.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit hinsichtlich der Regulierung des **Schadensfalls**, informieren **wir Sie** über Ihr Recht auf freie Wahl des Anwalts, bzw. die Möglichkeit, das im Fall einer Meinungsverschiedenheit vorgesehene Verfahren zu nutzen.

2.6. Rechte unter Versicherten

Falls ein anderer Versicherter als der Versicherungsnehmer selbst oder sein(e) Ehepartner(in) oder sein(e) gesetzlich zusammenwohnende(r) Partner(in) Ansprüche gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, wird die Deckung nicht gewährt.

2.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Handlungseröffnung führt.

Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie fünf Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn **Sie** uns den **Schadensfall** rechtzeitig gemeldet haben, wird die Verjährung unterbrochen, bis **wir** Ihnen unsere Entscheidung schriftlich mitgeteilt haben.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

3.1. Ethische Verpflichtung

Wir verpflichten uns, im Rahmen der Bearbeitung von Schadensfällen den von Assuralia (www.assuralia.be) ausgearbeiteten Verhaltensregeln mitzuteilen und strikt einzuhalten. Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieses Verhaltensregeln ist die Ombudsstelle des Versicherungssektors zuständig: Ombudsman des assurances Square de Meeûs 35 - 1000 Brüssel Telefon: +32(2) 547.58.71 Fax: +32(2) 547.59.75.

Site: www.ombudsman-insurance.be ou par mail: info@ombudsman-insurance.be

Darüber hinaus verpflichten **wir** uns, unsere Fortbildungsprogramme fortzusetzen, um die Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter für Ihre persönliche Beratung, wenn **Sie** Opfer eines Unfalls geworden sind, weiter auszubauen.

3.2. Unser einsatz für den Kunden

Wenn ein **Schadensfall** ausgeschlossen ist, stellen **wir** Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, der **Sie** an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weiterleitet. **Wir** informieren wir **Sie** über die Möglichkeitenderalternativen Regulierung, wie zum Beispiel vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder dem Ombudsman.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fett** gedruckt sind, zusammengefasst.

Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Alle fett gedruckten Begriffe, die nicht in diesem Lexikon enthalten sind, werden im Lexikon der gemeinsamen Bestimmungen Ihres Wohnungsversicherungsvertrages definiert

Berufsleben

Unter Berufstätigkeit verstehen wir jede Beschäftigung, die eine Erwerbsquelle darstellt.

Gebäude

- Das Gebäude, das als Hauptwohnsitz dient und/oder das Gebäude in dem der Versicherungsnehmer die Eigenschaft hat als bewohnender Eigentümer oder als Bewohner und die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind. Die entsprechenden Immobilien können privat oder in Kombination genutzt werden.
- Zusätzliche Wohneinheiten
- Diese in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Immobilien können vermietet und privat oder in Kombination genutzt werden. Als zusätzliche Wohneinheit gilt jede Immobilie sowie jeder Teil einer Immobilie, die bzw. der dem Versicherten gehört und von einer anderen Person als den in Artikel 1 der vorliegenden Besonderen Bedingungen genannten Versicherten gemietet oder bewohnt wird, sowie jede andere vom Versicherten ggf. als Eigentümer genutzte Immobilie, die nicht in den Besonderen Bedingungen als Haupt- oder Zweitwohnsitz angegeben ist.
- Der Begriff Gebäude wird ausgedehnt auf:
 - Höfe, Einfriedungen, Gärten, Schwimmbecken
 - Die befestigten Güter, die immerwährend zum Gebäude gehören (Artikel 525 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); ausgenommen sind Güter, die als Ausstattung betrachtet werden;
 - Güter, die durch Einbau zu unbeweglichen Gegenständen werden, zum Beispiel sanitäre Einrichtungen, Einbauküchen, Zähler, Anschlüsse, Heizanlagen etc.
 - Anbauten und Nebengebäude der Immobilie, sofern sie zum selben Zweck genutzt werden wie die Immobilie selbst
 - Studentenzimmer, bei denen der Versicherte Eigentümer oder Mieter ist und die von versicherten Personen bewohnt
 - Garagen, bei denen der Versicherte Eigentümer oder Mieter ist, die von versicherten Personen genutzt werden und die sich an einer anderen Adresse als die versicherte Wohnung befinden.

Inhalt

- Allle Güter, die sich in der bezeichneten Immobilie einschließlich ihrer Höfe, Gärten, Anbauten und Nebengebäude befinden und die dem Versicherten gehören oder ihm anvertraut wurden. Bei Kraftfahrzeugen begrenzen wir den Inhalt auf maximal drei Kraftfahrzeuge im betriebsbereiten Zustand, die nicht für den gewerblichen Verkauf bestimmt sind.
- Gewerblich genutzter Inhalt (insbesondere Mobiliar, Ausstattung und Waren) ist nicht versichert.
 - Unter Mobiliar wird verstanden: jedes bewegliche Gut, das sich in der bezeichneten Immobilie befindet, einschließlich
 jeder festen Einrichtung und jeder Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht urde;
 - Unter Austattung wird verstanden: zu gewerblichen Zwecken genutzte Güter, auch solche, die immerwährend dazu gehören verbunden sind, einschließlich jeder festen Einrichtung und jeder Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht wurde und bei der es sich nicht um Ware handelt.
 - Unter Waren wird verstanden: Lagerbestände, Rohstoffe, Lebensmittel, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse,
 Verpackungen, Abfälle, die sich zur beruflichen Nutzung bzw. zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eignen, sowie Güter, die der Kundschaft gehören.

Interventionsgrenze

Mindestbetrag – als Hauptbetrag - eines Schadensfalls, unter dem keinerlei Intervention unsererseits gewährt wird.

Kernrisiko

Jeder Umstand oder jede Folge von Umständen gleichen Ursprungs, wenn dieser/diese Umstand/Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie durch Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren.

Schadensfall

Eintreten eines Ereignisses, das dazu führen könnte, dass unsere Deckung in Anspruch genommen wird und **Sie** veranlassen könnte, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, **Sie** haben die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem Sie, Ihr Gegner oder ein **Dritter** begonnen haben oder angenommen wird, dass Sie begonnen haben, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Alle Klagen oder Differenzen, die aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**, oder mehrere Umstände, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen, bilden einen einzigen Schadensfall.

Schlichtung

Im Kontext des Vertrages versteht man unter Schlichtung ausschließlich die freiwillige Schlichtung, nämlich die Methode, bei der die streitenden Parteien freiwillig einen unabhängigen und unparteiischen **Dritten** (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter) damit beauftragen, ohne Einschreiten eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schlichtungsverfahren, diese Streitigkeit mit einer gütlichen Lösung beizulegen. Der zugelassene Schlichter hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuerlegen.

Selbstbeteiligung

Mindestbetrag des Erstschadens, über den hinaus keine Leistung von uns geschuldet wird. Die Eintrittsschwelle gilt nicht für Streitfälle, die nicht in Geld bewertbar sind.

Sie

- **Der Versicherungsnehmer**, sofern er seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat.
- Sein mit ihm zusammenlebender Ehe- oder Lebenspartner.
- Alle Personen, die im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben.
- Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums, der Arbeit, des Wehr- oder Zivildienstes zeitweilig außerhalb des Wohnsitzes des **Versicherungsnehmers** aufhalten.
- Die minderjährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder seines mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben.
- Die volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder des mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, jedoch unter 25 Jahre alt und ledig sind und steuerlich als unterhaltsanspruchsberechtigt gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder dem Ehe- oder Lebenspartner gelten, mit dem der Versicherungsnehmer zusammenlebt.

KOMFORT WOHNUNG FLEX Rechtsschutz Wohnung

Terrorismus

Unter Terrorismus wird verstanden: Eine Handlung oder die Androhung einer Handlung, die zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken im Geheimen vorbereitet und von Einzelnen oder einer Gruppe ausgeführt wird und die darauf abzielt, Personen zu verletzen oder zu töten oder den wirtschaftlichen Wert eines dinglichen oder nicht dinglichen Gegenstands ganz oder teilweise zu zerstören, und dies entweder, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, um Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und den normalen Betrieb einer öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens zu behindern.

Versicherte Güter

Die in den Besondere Bedingungen genannte(n) Immobilie(n), sowie deren Inhalt.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit uns abschließt.

Wartezeit

Zeitabschnitt, die mit dem Datum des Inkrafttretens der Deckungen beginnt, in der wir keinerlei Intervention gewähren.

Wir

die Gesellschaft: AXA Belgium, die ihre Rechtsschutzversicherungsprodukte unter der Marke Legal Village vermarktet. Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village AG, mit Gesellschaftssitz Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel Tel.: 02 678 55 50 oder via https://www.legalvillage.be•MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf die Bearbeitung der Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium betraut Legal Village mit der Bearbeitung der Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportefeuille, die sich auf die Rechtsschutzsparte beziehen, gemäss den Bestimmungen des Artikels 4.b. des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf axa.be eine Zusammenfassung über alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:





